

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p>Aktuelle Fassung</p> <p><u>Satzung der Christlich - Demokratischen Union</u></p> <p><u>Kreisverband Leer</u></p> <p>Präambel</p> <p>Der CDU-Kreisverband Leer stellt sich zur Aufgabe, das öffentliche Leben nach christlichen und demokratischen Grundsätzen auf der Grundlage der persönlichen Freiheit in politischer Verantwortung zu gestalten und gibt sich deshalb folgende Satzung:</p> <p>I. Abschnitt</p> <p>Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes</p>	<p>Neue Fassung</p> <p>Unverändert</p>	<p>Begründung</p>
<p>§ 1</p> <p>Der CDU-Kreisverband Leer ist gemäß § 15 Abs. 1 und § 18 des Bundesstatus der CDU die Organisation der CDU im Landkreis Leer, Land Niedersachsen. Der Kreisverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU); Kreisverband Leer“.</p>	<p>Unverändert</p>	
<p>§ 2</p> <p>Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Leer mit den Städten Borkum, Leer und Weener, den Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland, Ostrhauderfehn, Rhaderfehn, Uplengen und Westoverledingen sowie den Samtgemeinden Hesel und Jümme. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit diese nicht laut Gesetz oder Satzung von übergeordneten Parteigremien wahrgenommen werden.</p>	<p>Unverändert</p>	
<p>§ 3</p> <p>Der Sitz des Kreisverbandes ist Leer.</p>	<p>Unverändert</p>	

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p style="text-align: center;">II. Abschnitt Mitgliedschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. 2. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat. 3. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder einer mit den Zielen der CDU konkurrierenden Gruppe schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus. 4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet 	<p style="text-align: center;">II. Abschnitt Mitgliedschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat. (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen. (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus. (5) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des 	<p>Direkte Übernahme der aktuellen Formulierung des Bundesstatuts</p> <p>Ermöglichung der Stellung eines Aufnahmeantrages auf elektronischem Wege.</p> <p>Gastmitgliedschaft</p> <p>Aufnahmeverfahren</p> <p>Abs. 6 alt entfällt durch die Aufnahmefiktion des Abs. 5 neu</p> <p>Abs. 8 alt jetzt in Abs. 5 neu</p>

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p>der geschäftsführende Kreisvorstand nach Anhören des Stadt-, Gemeinde-, bzw. Samtgemeindeverbandes.</p> <p>5. Zuständig für die Aufnahme ist der Kreisverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes nach Maßgabe § 5 des Bundesstatutes der CDU.</p> <p>6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.</p> <p>7. Die Mitglieder gehören den Untergliederungen an, in dem sie ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben.</p>	<p>Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.</p> <p>(6) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.</p> <p>(7) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.</p> <p>(8) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.</p> <p>(9) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Ortsverband, Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen</p>	

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p>Ausnahmen können vom Kreisvorstand zugelassen werden.</p> <p>8. Gegen eine ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Kreisvorstandes kann binnen zwei Wochen durch den Bewerber oder durch den zuständigen Orts- bzw. Gemeindeverbandsvorstand die Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden.</p>	<p>zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nur deutsche Mitglieder können als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden. Bei Kommunalwahlen kann der Kreisvorstand auf Antrag des Orts- bzw. Stadt- und Gemeinde-/Samtgemeindeverbandes zulassen, dass auch nicht der CDU angehörende Bewerber auf den Wahlvorschlag der CDU gesetzt werden.</p> <p>2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Grundsätze der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind gehalten, die ihnen übertragenden Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.</p>	<p>Abs. 1 und 2 unverändert</p> <p>3. Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.</p> <p>Bezüglich der Einzelheiten der Umsetzung dieser Selbstverpflichtung können ist § 15 des Bundesstatuts in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung</p> <p>4. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.</p>	<p>Einfügen des Grundsatzes aus § 15 Statut als Absatz 3</p> <p>Abs. 3 und 4 alt werden zu Abs. 4 und 5 neu</p>

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p>3. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.</p> <p>4. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.</p>	<p>5. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzungen für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur CDU entfallen.</p> <p>2. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist mit der Austrittserklärung zurückzugeben.</p> <p>3. Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite, als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt das Ende der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.</p> <p>(2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.</p> <p>(3) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.</p> <p>(4) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(5) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur</p>	<p>Direkte Übernahme der aktuellen Formulierungen des Bundesstatuts und Zusammenfassung von Ordnungsmaßnahmen und Ausschlußverfahren in einem Paragraphen.</p> <p>Zusätzliche Aufnahme des Beendigungsgrundes durch Stellung eines Antrages auf Datenlöschung</p>

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p>4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der CDU verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung eines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.</p> <p>5. Parteischädigung liegt insbesondere auch vor, wenn ein Mitglied wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist oder die besonderen Treuepflichten, die für Angestellte der Partei gelten, verletzt werden.</p> <p>6. Gegen Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört; b) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt, c) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt; d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet, e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät, f) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut. 	<p>Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.</p> <p>(neu in § 7)</p> <p>(neu in § 7)</p> <p>(neu in § 7)</p>	

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p>7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes ausschließlich das Parteigericht. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Parteigerichtes ausschließen.</p>	<p>(neu in § 7)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>1. Soll ein Ausschlussverfahren nicht eingeleitet werden, so kann der Kreisvorstand Ordnungsmaßnahmen treffen. Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwarnung, b) Verweis, c) Enthebung von Parteiämtern, d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Ordnungsmaßnahmen; Ausschuß</p> <p>(1) Der Kreisvorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied verhängen, wenn dieses gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.</p> <p>Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied können von dem Vorstand des zuständigen Stadt-, Gemeinde-, bzw. Samtgemeindeverbandes oder Ortsverbandes beim Kreisvorstand beantragt werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Der Kreisvorstand kann auch von sich aus tätig werden. Das Mitglied ist vor Beschluß der Ordnungsmaßnahmen anzuhören.</p> <p>Die Ordnungsmaßnahmen sind dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen Ordnungsmaßnahmen kann binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Parteigericht des Kreisverbandes eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Verwarnung, 2. Verweis, 3. Enthebung von Parteiämtern, 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit. 	<p>Umstellung der Reihenfolge der Absätze in § 7 alt;</p> <p>Übernahme § 6 Ziff 4-7 alt (Ausschuß) als 2. Stufe der Ordnungsmaßnahmen</p> <p>Ziel: Direkte Übernahme der aktuellen Formulierungen des Bundesstatuts ab Absatz 2</p> <p>Beibehaltung des Grundsatzes, daß der Kreisvorstand und das Kreisparteigericht die Organe mit Entscheidungsbefugnis sind. Stadt- Gemeinde- Samtgemeinde- und Ortsverbände sind gegenüber dem Kreisvorstand antragsberechtigt.</p> <p>§ 7 Abs. 3 alt wird in § 7 Abs. 1 neu integriert.</p> <p>Beibehaltung der Regelung für Mitglieder des Bezirksvorstandes (im Bundesstatut nicht ausdrücklich geregelt)</p>

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p>2. Für Mitglieder des Bezirksvorstandes ist nur der Bezirksvorstand, für Mitglieder des Landesvorstandes nur der Landesvorstand oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand zuständig.</p> <p>3. Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied können von dem Vorstand des zuständigen Stadt-, Gemeinde-, bzw. Samtgemeindeverbandes oder Ortsverbandes beim Kreisvorstand beantragt werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Der Kreisvorstand kann auch von sich aus tätig werden. Die Ordnungsmaßnahmen sind dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen Ordnungsmaßnahmen kann binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Parteigericht des Kreisverbandes eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(3) Für Mitglieder des Bezirksvorstandes ist nur der Bezirksvorstand, für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.</p> <p>(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.</p> <p>(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.</p> <p>(6) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.</p> <p>(7) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.</p> <p>(8) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.</p> <p>(9) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.</p> <p>(10) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.</p> <p>(11) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher</p>	

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016

Satzungsänderungen KPT 2023

Begründung

	<p>Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.</p> <p>Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Statut der CDU Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.</p> <p>(12) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.</p> <p>(13) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer</p> <ol style="list-style-type: none">1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät;	
--	--	--

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
	<p>9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;</p> <p>10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;</p> <p>11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;</p> <p>12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.</p>	
<p>§ 8 Beilegung von Streitigkeiten Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Christlich Demokratischen Union oder zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen werden von den Parteigerichten der CDU entschieden.</p>	<p>Unverändert</p>	

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p style="text-align: center;">III. Abschnitt</p> <p><i>Aufgaben</i></p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><i>Der Kreisverband hat die Aufgabe</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben, 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der Parteipolitik anzuregen, 3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern, 4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden und Institutionen seines Bereiches zu vertreten, 5. die Arbeit der Orts- und Gemeindeverbände zu organisieren und zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Orts- und Gemeindeverbände unterrichten, 6. die Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane zu beachten und deren Beschlüsse durchzuführen, 7. die kreisverbandsinternen Finanzen zu regeln. 	<p>Unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">IV. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Organe</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Die Organe des Kreisverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Kreisparteitag, b) der Kreisparteiausschuss, c) der Kreisvorstand. 	<p style="text-align: center;">Organe</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Die Organe des Kreisverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Kreisparteitag, b) der Kreisvorstand. 	<p>Die Streichung des Kreisparteiausschusses wurde bei der letzten Satzungsänderung übersehen. Die Vorsitzendenkonferenz ist kein Parteiausschuss i.S.v. § 12 PartG.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Kreisparteitag</p>	<p>Abs. 1 und 2 unverändert</p>	

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p>Der Kreisparteitag (Mitgliedervollversammlung) ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Dem Kreisparteitag gehören alle Mitglieder an.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Einhaltung der Frist. 2. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, einberufen werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) zwingende Wahlbestimmungen es verlangen, b) der Kreisvorstand es beschließt, c) mehr als 1/10 der Mitglieder des Kreisparteitages oder mindestens 1/3 der Stadt-, Gemeinde-, bzw. Samtgemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen. 3. Aufgaben des Kreisparteitages sind insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über die Satzung, b) Wahl des Kreisvorstandes und zweier Kassenprüfer in jedem zweiten Kalenderjahr, c) Wahl des Kreisparteigerichts in jedem zweiten Kalenderjahr d) Beschluss über die Arbeit der CDU im Kreisgebiet, e) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der Vereinigungen und der Fachausschüsse, f) Jährliche Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer, g) Entlastung des Vorstandes, h) Wahl der Delegierten für die Parteitage und andere Gremien der Partei, i) Auflösung des Kreisverbandes. 4. Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind vom Kreisvorsitzenden und dem Schriftführer zu beurkunden. 5. Anträge an den Kreisparteitag können von den Vorständen der Verbände und Vereinigungen, vom 	<p>Abs. 3 a, b und d-i unverändert</p> <p>c) Wahl des Kreisparteigerichts für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren</p> <p>Abs. 4 bis 6 unverändert</p>	<p>§ 14 PartG ermöglicht es, die Amtszeit eines Parteischiedsgerichts auf 4 Jahre festzusetzen. Von dieser Option sollte grundsätzlich Gebrauch gemacht werden. Dagegen spricht, daß durch die Festlegung des Wahlzeitraumes auf vier Jahre / 48 Monate die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichtes vor dem Stattfinden eines Kreisparteitages ("Wahl in jedem zweiten Kalenderjahr") enden könnte.</p> <p>Das aktuelle Parteigericht wurde am 14.5.2022 noch mit der Maßgabe gewählt, daß die Wahl im übernächsten Kalenderjahr (2024) stattfindet.</p>

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p>Kreisvorstand sowie von 10 Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens am 4. Tag vor einem Kreisparteitag in der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein. Die fristgemäß eingegangenen Anträge werden den Vorsitzenden der Verbände und Vereinigungen im Vorfeld übersandt. Mitglieder können sie in der Geschäftsstelle abfordern. Initiativanträge, die zu Beginn des Kreisparteitages bis zu einem zu Tagungsbeginn festgesetzten Termin gestellt werden, bedürfen eines Quorums von 40 anwesenden Mitgliedern.</p> <p>6. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12 Vorsitzenden-Konferenz</p> <p>1. Der Vorsitzenden-Konferenz gehören stimmberechtigt an</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vorsitzenden der zwölf Stadt- bzw. Gemeindeverbände und Samtgemeindeverbände b) der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion und der zwölf Stadt-bzw. Gemeinde- und Samtgemeinderatsfraktionen c) die Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises und der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, soweit sie der CDU angehören d) die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes e) die Vorsitzenden der Verbände und Vereinigungen auf Kreisebene f) die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes des Landkreises Leer g) Ehrenvorsitzende <p>2. Beratend gehören der Vorsitzenden-Konferenz an</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorsitzenden der Ortsverbände - Vorsitzende der Arbeitskreise 	<p>unverändert</p>	

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder des Bezirksvorstandes, die dem Kreisverband angehören - Ehrenvorstandsmitglieder - der Kreisgeschäftsführer <p>3. Sofern ein Mitglied des Kreisvorstandes ein oder mehrere Ämter nach Abs. 1 a oder b innehat, kann er sich durch einen seiner Stellvertreter im jeweiligen Amt vertreten lassen. Gleiches gilt, sofern ein Mitglied gem. Abs. 1a gleichzeitig ein Amt nach Abs. 1b innehat und umgekehrt.</p> <p>4. Die Vorsitzenden-Konferenz ist kein allgemeiner Parteiausschuß i.S.d. § 12 PartG</p> <p>5. Die Vorsitzenden-Konferenz tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen. Sie wird vom Kreisvorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt. Für die Ladung gelten die Vorschriften für die Einberufung des Kreisparteitages entsprechend.</p> <p>6. Die Vorsitzenden-Konferenz ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Diskussion von und die Abgabe von Empfehlungen zu allen wichtigen Angelegenheiten des Kreisverbandes, die nicht dem Vorstand oder dem Kreisparteitag vorbehalten sind und bei denen eine Meinungsbildung unter Beteiligung der Verbände und Fraktionen erforderlich ist b) die Entgegennahme und Beratung des Arbeitsergebnisses von Arbeitskreisen, c) Vorberatung über verbandsinterne Beitrags- und Finanzgrundsätze. d) Vorberatung von Satzungsänderungsanträgen <p>7. Die Sitzungen der Vorsitzenden-Konferenz sind nichtöffentlich. Die Vorsitzenden-Konferenz kann Ausnahmen zulassen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Kreisvorstand</p> <p>1. Der Kreisvorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden b) drei Stellvertretern c) dem Schatzmeister d) dem Schriftführer e) dem Pressesprecher f) dem Mitgliederbeauftragten g) zehn weiteren Mitgliedern 	<p>Abs, 1 bis 3, 5 und 6 unverändert</p>	

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p>Die unter a) bis f) genannten Mitglieder des Kreisvorstandes bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der Kreistagsfraktionsvorsitzende und der Kreisgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes teil.</p> <p>2. Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand an</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die CDU-Bundestagsabgeordneten des Kreisverbandes, b) die CDU-Landtagsabgeordneten des Kreisverbandes, c) der Landrat, sofern er von der CDU gestellt wird, d) der Fraktionsvorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion, e) die Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen, f) Ehrenvorsitzende, g) der Kreisgeschäftsführer. <p>3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, müssen diese beim nächsten Kreisparteitag durch Nachwahl ersetzt werden.</p> <p>4. Der Kreisvorstand wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes mindestens vierteljährlich einmal zur Beratung, Beschlussfassung und zur Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 3 Tage zugelassen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Einhaltung der Frist. Der Kreisvorstand muss einberufen werden, wenn ¼ seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.</p> <p>5. Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind vom Kreisvorsitzenden und vom Schriftführer zu beurkunden.</p> <p>6. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisverband durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten.</p>	<p>Ergänzung am Ende von Ziff. 4: Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. e-Mail) steht dem Postweg gleich.</p>	<p>Übernahme der entsprechenden Regelung aus dem Bundesstatut; damit entfällt der Grundsatzbeschluss im Rahmen der konstituierenden Sitzungen.</p>

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 14 Aufgaben des Kreisvorstandes</p> <p>1. Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisparteiausschusses, b) Berichterstattung über die politische Arbeit auf dem Kreisparteitag, c) Beschlussfassung über die Finanzen und die Aufstellung des Jahresberichtes, d) Gründung und Abgrenzung von Orts- und Gemeindeverbänden, e) Verhängen von Ordnungsmaßnahmen, f) Einleiten von Ausschlussverfahren, g) Zusammenarbeit mit der Fraktion des Kreistages und den Bundestags- und Landtagsabgeordneten, h) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, i) Mitgliederwerbung, j) Einstellung und ggf. Entlassung der Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle. 	<p>Abs. 1 lit. a bis j unverändert</p> <p>Neu: k) Bestimmung des Digitalbeauftragten</p>	<p>§ 19b des Bundesstatuts fordert die Benennung eines Digitalbeauftragten, überläßt aber den Kreisverbänden die Frage, durch welches Organ die Bestellung erfolgt. Da hier fachliche Voraussetzungen entscheidend sein sollen, soll die Aufgabe dem Kreisvorstand überlassen bleiben. Dieser entscheidet auch, wie der Digitalbeauftragte in die Vorstandsarbeit eingebunden wird (z.B durch Kooptierung). von der Schaffung eines zusätzlichen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes ist abzusehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Führung der laufenden Geschäfte, b) die Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes, c) die Intensivierung der Arbeit der Orts- und Gemeindeverbände, d) Einhaltung und Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane, e) Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Parteiveranstaltungen auf Kreisverbandsebene, f) Pressearbeit, 	<p>Unverändert</p>	

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p>g) die Koordination der Arbeit der Orts-, Gemeinde- und Stadtverbände, h) die Mitglieder des gf. Kreisvorstandes oder Beauftragter des Vorstandes und der Kreisgeschäftsführer können an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der im Kreis bestehenden Vereinigungen teilnehmen. Sie sind auf ihren Antrag hin zu hören.</p>		
<p>§ 16 Aufgaben des Schatzmeisters Der Schatzmeister ist für folgende Aufgaben verantwortlich: a) Verwaltung der Finanzen nach den Beschlüssen des Vorstandes. Über den Stand der Einnahmen und Ausgaben hat er dem Vorstand halbjährlich zu berichten, b) Überwachung des Beitragseinzuges sowie der ordnungsgemäßen Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Parteigremien, c) Erstellung des jährlichen Kassenberichtes.</p>	Unverändert	
<p>§ 17 Kreisgeschäftsstelle Der Kreisverband unterhält eine Kreisgeschäftsstelle, die im Rahmen der Richtlinien für die Arbeit der Kreisgeschäftsstelle vom der Kreisgeschäftsführer geleitet wird. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist für die Aufstellung der Richtlinien zuständig.</p>	Unverändert	
<p>§ 18 Vereinigungen 1. Im Kreisverband Leer sollen folgende Vereinigungen bestehen: a) Junge Union (JU) b) Frauen Union (FU) c) Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA) d) Kommunalpolitische Vereinigung (KPV) e) Mittelstandsvereinigung (MIT) f) Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (OMV) g) Senioren Union (SenU) 2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das</p>	<p>§ 18 Abs. 1 lit. a-d und g unverändert e) Mittelstands- und Wirtschaftsunion f) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV), – Union der Vertriebenen und Flüchtlinge –, neu: h) Evangelischer Arbeitskreis (EAK)</p>	<p>Übernahme neuer Bezeichnungen der Vereinigungen gem . § 38 Bundesstatut. Ergänzung des EAK</p>

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p>Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 19 Fachausschüsse und Arbeitskreise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion können vom Kreisvorstand Fachausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden. Der Kreisvorstand bestimmt die Aufgabengebiete. 2. Die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Mitglieder der Fachausschüsse bzw. Arbeitskreise werden vom Kreisvorstand berufen. 3. Die Beschlüsse der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind an den Kreisvorstand zu richten und dürfen nur mit dessen Zustimmung veröffentlicht werden. Die Korrespondenz mit entsprechenden Fachausschüssen und Arbeitskreisen auf Landes- und Bundesebene bleibt davon unberührt. 	<p>Unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Kreisparteigericht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. 2. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. 3. Alle Mitglieder des Parteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der CDU sein. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. 4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung der Bundespartei. 	<p>Unverändert</p>	

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
--	------------------------------------	-------------------

<p>V. Abschnitt</p> <p>Finanzen</p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Kreisverband finanziert sich aus:<ol style="list-style-type: none">a) Mitgliedsbeiträgenb) Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträgerc) Spendend) sonstige Einnahmen.2. Jedes Mitglied verpflichtet sich in seinem Aufnahmeantrag zur Zahlung des in der Beitragsordnung der Bundespartei festgelegten Mitgliedsbeitrages. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Beitrag eines Mitgliedes vom Kreisvorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats im voraus fällig. Sie sind Bringschulden.3. Kommunale Mandatsträger (Ratsmitglieder und Kreistagsabgeordnete) führen gemäß § 7 Absatz 3 der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen mindestens 10 % ihrer Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder an den Kreisverband ab.4. Spenden fließen dem Kreisverband zu, soweit der Spender nichts anderes bestimmt oder vom Kreisverband eine andere Verteilung beschlossen wird.5. Alle Einnahmen im Sinne des § 26 des Parteiengesetzes sind dem Kreisverband zuzuführen.	<p>Vorläufig unverändert</p>	<p>Anregung zur Einfügung von Klarstellungen in der Vorsitzenden- und Schatzmeisterkonferenz</p>
---	------------------------------	--

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p style="text-align: center;">VI. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Untergliederung des Kreisverbandes</p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>1. Der Kreisverband gliedert sich organisatorisch in Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände und Ortsverbände. Der Kreisvorstand beschließt über die Bildung und Abgrenzung der einzelnen Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände und der Ortsverbände.</p> <p>2. Für die Organe der Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände und der Ortsverbände gelten die Vorschriften für den Kreisverband entsprechend, soweit nachfolgend nicht besondere Regelungen getroffen worden sind.</p>	Unverändert	
<p><i>Stadt-, Gemeinde-, bzw. Samtgemeindeverbände</i></p> <p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Die Mitglieder in einer Stadt, Gemeinde bzw. Samtgemeinde innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes bilden einen Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverband.</p>	Unverändert	
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>Die Organe des Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandes sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung,</p> <p>b) der Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstand.</p>	Unverändert	
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;"><i>Aufgaben der Mitgliederversammlung</i></p> <p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Wahl des Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstandes, sowie von zwei Kassenprüfern in jedem zweiten Kalenderjahr,</p> <p>b) Aufstellen von politischen Richtlinien und Empfehlungen für das Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet,</p>	Lit a, b, d, e unverändert	Klarstellung bzw. verweis auf die Verfahrensordnung zur Kandidatenaufstellung

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> c) Wahl der Kandidaten für den Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeinderat und gegebenenfalls Ortsräte d) Bildung von Arbeitskreisen auf Stadt-/ Gemeinde- bzw. Samtgemeindeebene, e) Entlastung des Vorstandes. 	<p>c) Wahl der Kandidaten für den Stadt-/ Gemeinde- bzw. Samtgemeinderat und ggfs. der Ortsräte entsprechend der Verfahrensordnungen der CDU in Niedersachsen für die Aufstellung von Kandidaten für Kommunalwahlen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstand</p> <p>1. Der Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden, b) zwei Stellvertretern, c) dem Schatzmeister, d) dem Schriftführer/Pressewart, e) dem Mitgliederbeauftragten f) 5 bis 8 Beisitzern. <p>2. Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der CDU-Fraktionsvorsitzende des Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeinderates, b) der Bürgermeister, wenn er Mitglied der CDU ist, <ul style="list-style-type: none"> c) die Mandatsträger auf Bundes-, Landes- und Kreisebene, soweit sie der CDU angehören und im Gebiet des Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandes wohnen, d) die Ortsvorsitzenden, e) Ehrenvorsitzende, 	<p>b) ein bis zwei Stellvertretern</p> <p>neu</p> <p>2. Hat ein Verband weniger als 50 Mitglieder, soll möglichst nur ein Stellvertreter gewählt werden. Hat ein Verband mehr als 100 Mitglieder, können bis zu 10 Beisitzer gewählt werden. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder soll vor Eintritt in den Wahlgang durch die Mitgliederversammlung festgelegt/bestätigt werden</p> <p>2. wird 3.</p> <p>3a unverändert</p> <p>3b) Der hauptamtliche Bürgermeister, wenn er Mitglied der CDU ist</p> <p>3c) ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, sofern sie der CDU angehören</p> <p>3 c, d, e werden 3 d, e, f</p> <p>3d) die Mandatsträger auf Bundes-, Landes- und Kreisebene, soweit sie der CDU angehören und im Gebiet des Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandes wohnen,</p> <p>3e) die Ortsvorsitzenden,</p> <p>3f) Ehrenvorsitzende,</p>	<p>Bei den unterschiedlichen Verbandsgrößen der CDU im Landkreis Leer soll die Besetzung der einzelnen Vorstandspositionen flexibilisiert werden.</p> <p>In kleineren Verbänden sollte ein Stellvertreter ausreichend sein, in größeren Verbänden können durch Wahl von zusätzlichen Beisitzern weitere aktive Mitglieder integriert werden.</p> <p>Aufnahme der ehrenamtlichen Stellvertreter des HVB in die Liste derjenigen Funktionsträger, die dem Vorstand kraft Amtes beratend angehören</p> <p>Die Ergänzung von Ziff. 3g dient der Klarstellung, daß die Vorsitzenden der Vereinigungen dem Vorstand nur kraft Amtes automatisch beratend angehören, wenn es auch eine eigene Untergliederung auf dem Gebiet des Unterverbandes existiert. Dies ist derzeit nicht der Fall. Kreisvorsitzende der Vereinigungen hätten in in diesem Fall 13 Vorstandsmitgliedschaften kraft Amtes, die kaum ausgefüllt werden können. Den Vorständen der Gliederungen bleibt die Möglichkeit, Funktionsträger der Vereinigungen (in Absprache mit diesen!) aus ihrem Verband zu kooptieren, um einen Informationsfluß auch mit den Vereinigungen zu gewährleisten.</p>

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p>f) Vorsitzende der Vereinigungen.</p>	<p>3g erhält folgende Fassung: 3g) Vorsitzende der Vereinigungen, soweit die Vereinigung auf dem Gebiet der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde eine eigenständige Untergliederung hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;"><i>Aufgaben des Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstandes</i></p> <p>Der Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Führung der laufenden Geschäfte, b) Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) Mitgliederwerbung und –betreuung (er leitet das Aufnahme- bzw. Ausschlussverfahren ein), d) Vorbereitung der Kommunalwahlen im Einvernehmen mit dem Kreisverband, e) Zusammenarbeit mit den Fraktionen der Gemeindeparlamente und Ortsräte, f) Erledigung der örtlichen Pressearbeit, g) Kontaktpflege mit dem Kreisverband und den Ortsverbänden, h) der Schatzmeister ist für das Kassenwesen des Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandes verantwortlich. Er unterstützt den Kreisverband bei der Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Gemäß § 18 – Bundesstatut. 	<p>Unverändert</p>	
<p><i>Ortsverband</i></p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>In den einzelnen Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbänden können mit Genehmigung des Kreisverbandes gemäß § 21 Abs. 1 Ortsverbände gebildet werden. Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes muss mindestens 7 betragen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>Organe des Ortsverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Ortsverbandsvorstand. 		

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Ortsverbandsvorstandes in jedem zweiten Kalenderjahr, b) Wahl der Kandidaten für die Ortsräte. 	<p>Vorläufig unverändert</p>	<p>Hinweis: Es gilt die Verfahrensordnung der CDU in Niedersachsen. GGfs. Änderung in „Mitwirkung“ an der Bestimmung der Kandidaten für die Ortsräte</p>
<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Ortsverbandsvorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Der Ortsverbandsvorstand setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Schriftführer, d) 3 – 5 Beisitzern. 2. Der Ortsverbandsvorstand leitet den Ortsverband. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte, soweit erforderlich im Zusammenwirken mit dem Schriftführer. 	<p>unverändert</p>	

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p style="text-align: center;">VII. Abschnitt Verfahrensordnung § 32 Beschlussfähigkeit</p> <p>Bezüglich der Verfahrensordnung sind die §§ 40 bis 44 des Bundesstatuts (§ 43 Abs. 2 entsprechend) Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Mitgliedervollversammlungen der Verbände und Vereinigungen sind auf allen Ebenen im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig</p>	<p>Satz 1 unverändert</p> <p>(neu) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Mitgliedervollversammlungen der Verbände und Vereinigungen sind auf allen Ebenen im Geltungsbereich dieser Satzung bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(neu) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. e-Mail) steht dem Postweg gleich.</p> <p>(neu) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.</p>	<p>Der grundlegende Verweis auf die §§ 40 bis 44 des Bundesstatuts verweist auf die allgemeinen Regeln.</p> <p>Die Nennung der Wochenfrist wird deklaratorisch übernommen</p> <p>§ 10 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes stellt auch auf die ordnungsgemäße Ladung ab; dies soll als Klarstellung übernommen werden.</p> <p>Die beiden Regeln werden deklaratorisch übernommen werden</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Abstimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 2. In allen Organen erfolgen Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ¼ der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. 	<p>unverändert</p>	

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p>3. Die Wahlen der Mitglieder der Organe sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehrere Personen zu wählen (z.B. Beisitzer im Vorstand), so erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Die jeweiligen Stimmzettel, auf denen nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als die der nach der Funktion zu wählenden, sind ebenfalls ungültig. Wenn nur bis zu 3 Positionen zu besetzen sind und für diese Ämter auch nur bis zu 3 Kandidaten zur Verfügung stehen, so kann eine Wahl auch durch ja oder nein hinter den jeweiligen Namen getroffen werden.</p> <p>4. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit für die Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>5. Wenn die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. In die Stichwahl kommt jeweils ein Kandidat mehr, als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle in der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehr Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt diese ebenfalls durch Stichwahl.</p> <p>6. Sollte nach einer Stichwahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten haben, folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl.</p> <p>7. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.</p>		

Tischvorlage Kreisvorstand 17.5.2023 - Vorbereitung Kreisparteitag / Satzungsänderungen

Satzung der CDU im Landkreis Leer i.d.F. von 2016	Satzungsänderungen KPT 2023	Begründung
<p style="text-align: center;">VIII. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Auflösung</p> <p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einem besonders hierzu einberufenen Kreisparteitag mit einer ¾ Mehrheit beschlossen werden. Für das Auflösungsverfahren gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie des Bundesstatutes und der Satzung des Landesverbandes. Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen an die nächste übergeordnete Organisationsstufe der CDU.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">IX. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag am 17. 11. 78 in Ihrhove beschlossen worden. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller im Bereich des Kreisverbandes bisher geltenden Satzungen mit sofortiger Wirkung in Kraft. Geändert durch den Kreisparteitag in Jemgum am 31. Juli 2009. Geändert durch den Kreisparteitag in Neermoor am 14. März 2012. Geändert durch den Kreisparteitag in Westoverledingen am 13. November 2012 Geändert durch den Kreisparteitag in Warsingsfehn am 31.Oktober 2016</p> <p>Genehmigt durch den Landesvorstand der CDU Hannover am _____</p>	<p style="text-align: center;">Geändert durch den Kreisparteitag in Bunde am 7. Juni 2023</p>	<p>Ergänzung des Änderungshinweises:</p>